

Handlungsempfehlungen von AGJ und BAGLJÄ zum Bundeskinderschutzgesetz

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ hat gemeinsam mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ) im Juni 2012 *Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz - Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung* verabschiedet und veröffentlicht. Die Handlungsempfehlungen sind auf den Seiten der AGJ

(http://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2012/Handlungsempfehlungen_BKiSchG_Endgueltige_Fassung_28-06-2012.pdf) zu finden.

Aus Sicht des DBJR sind die Handlungsempfehlungen zu § 72a SGB VIII für die Arbeit der Jugendverbände nicht hilfreich, da sie

- für die Ausgestaltung der Vereinbarungen vor Ort nicht konkret genug sind und
- nach jetzigem Stand davon auszugehen ist, dass die Empfehlungen des Deutschen Vereins, die sich konkreter mit der Umsetzung des § 72a SGB VIII auseinandersetzen und im September beschlossen werden, in grundsätzlichen Bewertungen zu anderen Ergebnissen gelangen und sich damit zusätzliche Unsicherheiten ergeben.

Die Handlungsempfehlungen widersprechen in einigen Punkten den Positionen des DBJR grundsätzlich und vor allem – aus Sicht des DBJR – auch dem Willen des Gesetzgebers. In den Empfehlungen wird von einer sog. Negativabgrenzung ausgegangen, d.h. von einer allgemeinen Pflicht, sich von Ehrenamtlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Abweichungen sind nur in Abwägung mit den üblichen Kriterien möglich. Aus dem hinlänglich bekannten Gesetzestext und vor allem der Gesetzesbegründung ergibt sich jedoch der Wille des Gesetzgebers zu einer sog. Positivabgrenzung: Nach Abwägung der üblichen Kriterien ist zu entscheiden, wann (v.a. bei welchen Tätigkeiten) eine Vorlagepflicht für Ehrenamtliche sinnvoll und notwendig ist. Konkret heißt es in der Gesetzesbegründung: *Angesichts der unterschiedlichen Formen und Einsatzmöglichkeiten neben- und ehrenamtlichen Engagements wird von einer generellen Regelung abgesehen und einer konkreten Betrachtungsweise der Vorzug gegeben, die auf Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen abstellt und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Damit wird dem Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig die begrenzte Schutzwirkung erweiterter Führungszeugnisse berücksichtigt.*

Der DBJR weist auf folgende Passagen des Papiers im Bereich § 72a SGB VIII hin:

- *§ 72a Abs. 1 SGB VIII ist dahingehend verändert, dass ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nun durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses festzustellen ist. (Für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten ist nach § 30b BZRG die Beantragung eines europäischen Führungszeugnisses vorgesehen.)* Der Satz in Klammern ist aus dem Gesetz nicht abzuleiten. In § 72a (1) SGB VIII steht: *Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ [...] des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.* Damit hebt das Gesetz nur auf Verurteilungen nach deutschem Recht ab. Das Europäische Führungszeugnis, welches Verurteilungen im Heimatland und diese ggf. in der Herkunftssprache beinhaltet, kann dazu keine Aussagen treffen. Die Regelung beinhaltet auch keinen Bezug auf das Europäische Führungszeugnis. Der DBJR hält die Aus-

23.08.2012

Titel

sagekraft des Europäischen Führungszeugnisses in diesem Zusammenhang nicht für ausreichend, da die gesetzlichen Regelungen und Straftatbestände vor allem in diesem Bereich nicht vergleichbar sind.

- *Für die Tätigkeit bei einem Träger der freien Jugendhilfe wird das Führungszeugnis nicht zur Vorlage bei einer Behörde beantragt. Entsprechend wird es nicht der Behörde, sondern der Antragstellerin / dem Antragsteller zugestellt.*

Dies ist eine hilfreiche Klarstellung, da vor Ort immer wieder eine andere Praxis vorkommt, auch wenn die gesetzlichen Regelungen eindeutig sind.

- *Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, auch für ehren- und nebenamtlich Tätige eine Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse vorzuschreiben.*

Dies ist falsch. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen [ehren- oder nebenamtliche] auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis [...] wahrgenommen werden dürfen und dass er dies durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherzustellen hat.

- *Spontane, nicht geplante ehrenamtliche Aktivitäten sollten von dem Erfordernis der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ausgenommen sein, da sie anderenfalls nicht mehr möglich wären. Im Handlungsfeld der Jugendarbeit geht es darum, jungen Menschen einen Freiraum zu selbstorganisierter eigenverantwortlicher Aktivität zu gewährleisten. Jedenfalls soweit die Tätigkeit als Ausdruck reiner Selbstorganisation Gleichaltriger verstanden werden kann, könnte auf die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden. In Gruppen nahezu gleichaltriger Jugendlicher müsste sonst einer oder alle Beteiligten ein Führungszeugnis vorlegen, um sich treffen und gemeinsam Aktivitäten organisieren zu können.*

Nach den oben genannten Beurteilungskriterien dürften sich die typischen Einsätze Minderjähriger auch über die reine Selbstorganisation hinaus in einem Bereich konzentrieren, für den Führungszeugnisse nicht erforderlich sind.

Diese Aussagen sind zu begrüßen und können helfen, vor Ort die Jugendverbände an einigen Stellen argumentativ zu unterstützen.

Der DBJR wird nach dem Vorliegen des Papiers des Deutschen Vereins seine Hinweise und argumentativen Hilfestellungen aktualisieren und die beiden Papiere dabei einbeziehen.

Dort, wo gerade Hinweise oder Umsetzungsempfehlungen auf Landesebene erarbeitet werden, empfehlen wir die Berücksichtigung unserer Einschätzung und würden wir uns über eine Information über den aktuellen Stand freuen.

Wir empfehlen, unsere Einordnung des Papiers von AGJ und BAGLJÄ auch den Gliederungen vor Ort zur Verfügung zu stellen und diesen zu empfehlen, im Falle, dass gerade Vereinbarungen erarbeitet werden bzw. Thema des jugendpolitischen Aushandlungsprozesses (z.B. im Jugendhilfeausschuss) sind, sich mit dem jeweiligen Landesjugendring abzustimmen.

Ansprechperson in der Geschäftsstelle des DBJR

Christian Weis

Referent für nationale Jugendpolitik / Grundlagenreferent

grundlagenarbeit@dbjr.de

030.400 40 413